

Haushaltssatzung der Gemeinde Mestlin für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Mestlin vom 26.04.2023 Beschluss Nr. BV/030/GV07/2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird

	in 2023	in 2024	
1. im Ergebnishaushalt			
einen Gesamtbetrag der Erträge auf	1.222.900	1.226.300	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.323.200	1.322.200	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-100.300	-95.900	EUR
2. im Finanzhaushalt			
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.087.000	1.090.400	EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.189.900	1.199.600	EUR
ein jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-102.900	-109.200	EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.173.500	73.500	EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.421.300	10.300	EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-247.800	63.200	EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	in 2023	in 2024	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	300.000 EUR	0	EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	in 2023	in 2024	
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	300.000	250.000	EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2023	in 2024	
1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	339	339	v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	427	427	v. H.
2. Gewerbesteuer	381	381	v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,058 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2023 und 2024.

§ 7 Sonstige Regelungen

1. Deckungsvermerke:

Deckungskreis	Bezeichnung	Deckungsart
1	Personalaufwendungen/-auszahlungen	Gegenseitig deckungsfähig
2	Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen (Auszahlungen)	Gegenseitig deckungsfähig
3	Sonstige lfd. Aufwendungen/-auszahlungen	Gegenseitig deckungsfähig
5	Investitionsauszahlungen Konten 08	Gegenseitig deckungsfähig

2. Investitionen ab 10.000 € sind im Vorbericht zu erläutern.

3. Erheblich-/Wesentlichkeitsgrenzen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V sind entstehende Fehlbeträge im Ergebnishaushalt, wenn sich zeigt, dass sie 1,0 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen übersteigen oder sofern sich ein bestehender Fehlbetrag um 10,0 % erhöht. Im Finanzhaushalt erfolgt die Anwendung der vorherigen Ausführungen auf den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, wenn sich zeigt, dass sie 1,0 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Aufwendungen/Auszahlungen für Instandhaltungen und Bauten, sofern Sie 2,0 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht überschreiten.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen vom Stellenplan und die damit verbundene Leistung von Personalaufwendungen/-auszahlungen oder Abweichungen die auf Änderungen im Besoldungs-/Tarifrecht oder auf Grundlage von Tarifverträgen, rechtskräftiger Urteile oder aufgrund übertragener Aufwendungen notwendig werden.

Als geringfügig im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie 5.000 EUR nicht überschreiten. Für diese Maßnahmen ist mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum

31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich -338.703,70 EUR.
31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 beträgt voraussichtlich -434.603,70 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum

31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich -309.027,69 EUR,
31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 beträgt voraussichtlich -418.227,69 EUR,

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des

Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich 1.310.719,02 EUR,
Haushaltsjahres 2024 beträgt voraussichtlich 1.214.819,02 EUR.

Mestlin 25.10.2023

Ort, Datum



G. Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 15.09.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

Für das Haushaltsjahr 2023 ergehen nach Anhörung folgende rechtsaufsichtliche Entscheidungen:

1. Dem unter § 2 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 300.000 € wird die Genehmigung versagt.
2. Dem unter § 4 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 300.000 € wird die Genehmigung in voller Höhe erteilt.
3. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister Maßnahmen trifft, die zu einer Reduzierung des jahresbezogenen Fehlbetrages um mindestens 103.700 € im Finanzhaushalt, im laufenden Bereich, führt.
Die Umsetzung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Haushaltssatzung bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

Für das Haushaltsjahr 2024 ergehen nach folgende rechtsaufsichtliche Entscheidungen:

4. Die Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2024 (hier: Kassenkredit) wird zurückgestellt, bis das Haushaltssicherungskonzept 2024 vorgelegt wird.
5. Es wird gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass die Gemeinde vor der Beschlussfassung über ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024 den Entwurf mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde abstimmt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023/24 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <http://www.amt-goldberg-mildenitz.de/> veröffentlicht.

Goldberg, den

19.10.2023



Günter Philipowitz
Bürgermeister